

## Wäre ein Gesetz zur Laufzeitverlängerung rechtlich möglich?

Christian Raetzke

Die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelöste Versorgungskrise hat die Diskussion um eine Verlängerung der Laufzeiten der noch laufenden drei Konvoi-Anlagen und auch der drei weiteren Ende 2021 abgeschalteten Reaktoren wieder aufleben lassen. Minister Habeck hatte eine entsprechende Prüfung angekündigt; am 7. März legte sein Ministerium gemeinsam mit dem Umweltministerium ein Papier „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“<sup>1</sup> vor, das von einem solchen Vorhaben abrät.

Wie eine Laufzeitverlängerung gesetzestechnisch zu machen wäre, ist klar. Der Gesetzgeber müsste die in § 7 Abs. 1a Satz 1 AtG für die betreffenden Anlagen festgelegten Enddaten umstellen (z. B. für die Konvoi-Anlagen auf „31. Dezember 2027“) und die Strommengen in Anlage 3 zum AtG entsprechend erhöhen – oder die Strommengen, die heute nur noch historisch zu erklären sind, ab 2023 ganz abschaffen. Möglicherweise sind noch ein paar Folgeänderungen nötig. Das gesamte AtG-Änderungsgesetz würde aber auf eine Seite passen.

Eine Neuerteilung von Genehmigungen wäre nicht erforderlich. Bei den drei Konvoi-Anlagen ist das offensichtlich: sie verfügen ja noch über ungeschmälerete Betriebsgenehmigungen. Aber auch bei den schon abgeschalteten Anlagen ist die Betriebsgenehmigung noch vorhanden; nach § 7 Abs. 1a AtG ist mit Ablauf des 31. Dezember 2021 lediglich die „Berechtigung zum Leistungsbetrieb“ erloschen. Damit ist keine einzige konkrete Regelung der Betriebsgenehmigung aufgehoben worden; sie hat nur für den Leistungsbetrieb zur Stromerzeugung ihre Gestattungswirkung verloren. Wird die Gestattungswirkung per Gesetz wiederhergestellt, ist die Genehmigung wieder vollständig gültig.

Wäre ein solches Gesetz denn verfassungsgemäß mit Blick auf den grundrechtlich garantierten Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)? Die klare Antwort lautet: ja. Das BVerfG hat schon 1978 im Kalkar-Beschluss entschieden, der Gesetzgeber durfte die Kernenergie (damals sogar: unbefristet) zulassen, da er mit der „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden“ in § 7 AtG eine Genehmigungsvoraussetzung geschaffen hat, die höchste Anforderungen stellt und den Eintritt von Schäden praktisch ausschließt; das noch verbleibende Restrisiko ist grundsätzlich hinzunehmen. Diese Wertung hat das BVerfG bis heute beibehalten. Auch der Ausstiegsgesetzgeber

von 2002 und 2011 hat nicht die Schadensvorsorge in Frage gestellt, sondern eine politische Entscheidung zur zeitlichen Begrenzung des Restrisikos getroffen.

Wenn der Prüfvermerk der beiden Ministerien nahelegt, die bestehenden Kernkraftwerke gewährleisteten für einen Weiterbetrieb diese Schadensvorsorge nicht (mehr), weil sie nicht dem „EPR-Standard“ entsprächen, so geht das fehl. Der „EPR-Standard“ (keine einschneidenden Katastrophenschutzmaßnahmen außerhalb der Anlage) ist seit den 1990er Jahren Stand von Wissenschaft und Technik – aber für Neuanlagen, nicht für bestehende Anlagen. Diese gewährleisteten durch Maßnahmen auf der Sicherheitsebene 4 einen fast so hohen Schutz; das verbleibende Delta ist verfassungsrechtlich zulässig. An der Gewährleistung der Schadensvorsorge ändert auch der Umstand nichts, dass die Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) für vier der sechs Anlagen – zulässigerweise (§ 19a Abs. 2 AtG) – bereits länger als zehn Jahre zurückliegt. Hier würde man eine Lösung finden können, etwa eine auf die begrenzte Zusatzlaufzeit zugeschnittene Nachholung der PSÜ.

Aus allen diesen Gründen wäre eine Laufzeitverlängerung um ein paar Jahre rechtlich zulässig. Hinzu kommt ein weiterer Aspekt. Bisher sprach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bei der gesetzgeberischen Abwägung immer nur gegen die Kernenergie. Spätestens seit dem Klimabeschluss des BVerfG von 2021 ist jedoch klar: der Staat muss Leben und Gesundheit auch dadurch schützen, dass er Maßnahmen gegen den Klimawandel ergreift. Und da leistet die Kernenergie unstreitig einen positiven Beitrag. Insofern fällt das Gewicht des Grundrechts nunmehr, bildlich gesprochen, in beide Waagschalen.

Muss der Gesetzgeber sonstige Anforderungen beachten? Im Prüfvermerk wird argumentiert, ein laufzeitverlängerndes Gesetz käme für die

1 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.html>

abgeschalteten Anlagen einer „Neugenehmigung“ gleich und der Gesetzgeber müsse daher genehmigungstypische Verfahrensschritte – etwa Sachverhaltsermittlung oder Anhörungen – durchlaufen. Das trifft nicht zu. Der Gesetzgeber übernimmt nicht die Rolle der Genehmigungsbehörde. Er hat die Laufzeiten 2002/2011 begrenzt und nun verlängert er sie wieder etwas. Die Genehmigungen sind (siehe oben) noch vorhanden. Deshalb reicht ein „normales“ Gesetzgebungsverfahren, das recht schnell über die Bühne gehen könnte.

Aber muss man nicht wenigstens – wie vom Prüfvermerk ins Spiel gebracht – eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen? Das ist nicht der Fall: bei einer Laufzeitverlängerung bedarf es nur dann einer UVP, wenn sie mit erheblichen Baumaßnahmen verbunden ist. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) 2019 im Fall der belgischen Reaktoren Doel 1 und 2, die nach Erreichen der Design-Laufzeit von 40 Jahren mit umfangreichen Baumaßnahmen für weitere zehn Jahre ertüchtigt wurden, entsprechend entschieden. Auf die hier in Rede stehenden sechs deutschen Kernkraftwerke trifft das nicht zu. Sie haben die Betriebszeit von 40 Jahren noch lange nicht erreicht. Signifikante Nachrüstungen sind nicht erforderlich. Der Fall, dass ein Land Reaktorlaufzeiten aus politischen Erwägungen heraus erst verkürzt hat und sie nun wieder etwas verlängert, dabei aber innerhalb der technischen Lebensdauer bleibt, wäre in Europa einmalig. Eine UVP ist hierfür nicht erforderlich.

Fazit: Ein Gesetz zur Laufzeitverlängerung – wenn denn die politische Willensbildung in diese Richtung ginge – ist möglich und könnte zügig verabschiedet werden.

Autor



Christian Raetzke  
Rechtsanwalt  
christian.raetzke@conlar.de

Dr. Christian Raetzke ist Rechtsanwalt und seit über 20 Jahren im Atom- und Strahlenschutzrecht tätig. Von 1999 bis 2011 arbeitete er für die E.ON Kernkraft (heute Preussenelektra) in Hannover. 2011 ließ er sich als Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei in Leipzig nieder. Er veröffentlicht regelmäßig rechtswissenschaftliche Beiträge und ist Dozent auf Seminaren und an internationalen Fortbildungseinrichtungen zum Atom- und Strahlenschutzrecht.



## 12th International Symposium

Release of Radioactive  
Materials Provisions for  
Clearance and Exemption

**15th – 16th Nov. 2022**

Crowne Plaza Congress  
Hotel Frankfurt, Germany

*The new IAEA Safety Guide DS500 on the “Application of the concept of clearance” is in the process of endorsement and will provide detailed guidance on the application of the concept of clearance for materials. We invite you to continue the exchange of experience, expertise and information in the field of clearance.*

More information:  
[www.tuev-nord.de/tk-rrm](http://www.tuev-nord.de/tk-rrm)

**TUV NORD**  
Akademie